

## **Informationen für Lehrkräfte, die derzeit als Förderschullehrkraft tätig sind und die die Lehrbefähigung für das Lehramt an Förderschulen (Wechselprüfung IV) erwerben möchten**

Nachfolgend sind grundlegende Informationen für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an Förderschulen durch Ablegen der Wechselprüfung IV zusammengestellt. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner im Landesprüfungsamt (Namen, E-Mail, Telefonnummer s.u. Informationsmöglichkeiten, Beratung)

### **Rechtsgrundlage**

Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges (Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung) vom 29. April 2014 (GVBl. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2015 (GVBl. S. 172), hier: Wechselprüfung IV, insbes. §§ 34-38

([http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/nru/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanz&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=377&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrALaufWPrVRP2014rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/nru/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanz&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=377&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrALaufWPrVRP2014rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1))

### **Ziel der Prüfung, Erwerb der Lehrbefähigung**

Mit der Wechselprüfung IV sollen folgende Kompetenzen festgestellt werden:

- Unterricht in den beiden von Ihnen gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, inklusive deren Didaktik und Methodik;
- die Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen;
- die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte;
- Schulrecht.

Mit dem erfolgreichen Ablegen der Wechselprüfung IV erwerben Sie die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen. Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Stelle als Förderschullehrkraft.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Wechselprüfung für das Lehramt an Förderschulen (Wechselprüfung IV) kann zugelassen werden, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Realschulen plus in zwei Fächern besitzt; sofern Sie mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen die Wechselprüfung IV ablegen wollen, wird gebeten, wegen der Kombination der studierten Unterrichtsfächer und der von Ihnen zu wählenden Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung im Vorfeld mit dem Landesprüfungsamt Kontakt aufzunehmen; Kontaktadressen s.u.;
2. danach mindestens ein Jahr mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Förderschuldienst oder in einer entsprechenden Tätigkeit an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule tätig gewesen ist;
3. über ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft in Rheinland-Pfalz verfügt. Die Prüfungsdauer beträgt ca. acht Monate; bitte neh-

- men Sie im Vorfeld Ihres Zulassungsantrages Kontakt mit dem Landesprüfungsamt auf (Kontaktdaten s.u.), wenn Sie zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht absehen können, ob für den gesamten Prüfungszeitraum ein Beschäftigungsverhältnis besteht;
4. ein Gutachten über die Eignung für das Lehramt an Förderschulen vorlegt, das mindestens mit der Note „ausreichend“ sowie entsprechende Punktzahl abschließt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt dieses Gutachten, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und dienstliches Verhalten. Das Gutachten ist der Lehrkraft zu eröffnen und mit ihr zu besprechen;
  5. sich durch Teilnahme an Fachdidaktischen und Berufspraktischen Seminaren der Studienseminare, an Lehrveranstaltungen von Hochschulen, an den Anforderungen entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie durch Selbststudium hinreichend auf die Wechselprüfung IV vorbereitet hat.

Die Vorbereitung erfolgt auf mehreren Ebenen:

- Erwerb der erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse in den Grundlagen sonderpädagogischer Förderung und den beiden gewählten Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung, in der Regel durch Selbststudium der fachwissenschaftlichen Grundlagenliteratur sowie durch Nutzen entsprechender Fortbildungsangebote z.B. des Pädagogischen Landesinstitutes.

- Teilnahme an Veranstaltungen der Staatlichen Studienseminare. Für den Erwerb der grundlegenden sonderpädagogischen Qualifikationen und Kompetenzen als hinreichende Prüfungsvorbereitung und für eine spätere erfolgreiche Berufstätigkeit wird die Teilnahme an mindestens 14 Veranstaltungen der Staatlichen Studienseminare für das Lehramt an Förderschulen als erforderlich angesehen, davon mindestens sechs in jedem gewähltem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung und mindestens zwei im „Berufspraktischen Seminar“; (Adressen usw. s.u.).

Das Studienseminar informiert Sie über geeignete Seminarveranstaltungen. Eine Teilnahme an weiteren Seminarveranstaltungen ist möglich. Der Nachweis über die absolvierten Seminare ist zusammen mit einer Bestätigung der Leiterin oder des Leiters des Seminars, dass die besuchten Veranstaltung hinreichend auf die Wechselprüfung IV vorbereiten, dem Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV beizufügen.

- Um Ihnen Klarheit über Ihre Kompetenzen in der Unterrichtspraxis als Förderschullehrkraft zu geben, können zwei Unterrichtsbesuche je Förderschwerpunkt in Absprache mit den Fachleiterinnen bzw. Fachleitern des Staatlichen Studienseminars für das Lehramt an Förderschulen durchgeführt werden, die von Ihnen entsprechend vorzubereiten sind. Diese Unterrichtsbesuche sind kein Bestandteil der Wechselprüfung IV. Es wird jedoch dringend empfohlen, dieses Angebot zu nutzen.

Der unterrichtliche Einsatz ist in Abstimmung mit der Einsatzschule so zu gestalten, dass der Besuch der Veranstaltungen der Studienseminare möglich ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Wechselprüfung IV ist (zusammen mit den erforderlichen Unterlagen) dem Landesprüfungsamt auf dem Dienstweg (über Schulleitung und zuständiger Schulaufsicht) zuzuleiten. Den Antrag finden Sie im Internet unter:

[http://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/1\\_Bildung/Lehrer\\_werden/Wechselpruefung/WP\\_IV\\_1\\_Jahr/WP\\_IV\\_1\\_Jahr\\_Antragsformular\\_.pdf](http://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/1_Bildung/Lehrer_werden/Wechselpruefung/WP_IV_1_Jahr/WP_IV_1_Jahr_Antragsformular_.pdf)

### **Bestandteile der Wechselprüfung IV:**

In der **Hausarbeit** (Bearbeitungsdauer: vier Monate) ist ein Thema aus einem der Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung selbstständig zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen und beinhaltet in der Regel die Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit. Das Thema ist mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter des zuständigen Studienseminars zu vereinbaren.<sup>1</sup>

Die Hausarbeit oder eine als solche anerkannte Arbeit wird von der Fachleiterin oder dem Fachleiter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter, die oder den die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestellt, begutachtet und benotet. Wird die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden. Wird die Hausarbeit mit „mangelhaft“ bewertet, so wird ein neues Thema gestellt.

Für die **praktische Prüfung** ist in jedem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll, Prüfungsunterricht in einem der beiden Unterrichtsfächer zu halten. Der Prüfungsunterricht findet in der Regel in unterschiedlichen Klassenstufen und in den durch Unterricht bekannten Klassen statt. Ist der Prüfungsunterricht in beiden Schwerpunkten sonderpädagogischer Förderung mit „mangelhaft“ oder in einem Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden.

Die **mündliche Prüfung** (jeweils 30 Minuten) erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- lehramtsspezifische Fragen zur praktischen Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie zum Schulrecht;
- eine Teilprüfung in einem der beiden Prüfungsfächer mit einer Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens oder eines Förderplans auf der Basis einer eigenen unterrichtspraktischen Erprobung sowie in Erziehung und Unterricht in diesem Prüfungsfach;
- Didaktik und Methodik des anderen Schwerpunktes sonderpädagogischer Förderung.

### **Durchführung der Wechselprüfung IV, Ergebnis, Zeugnis**

Die Durchführung der Wechselprüfung IV dauert rd. acht Monate und erfordert ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft. Die Wechselprüfung IV wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, den das Landesprüfungsamt beruft.

Die Bewertung der Hausarbeit wird Ihnen schriftlich vom Landesprüfungsamt mitgeteilt. Die Organisation der praktischen und mündlichen Prüfungen erfolgt durch das zuständige Studienseminar. Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil werden Sie über das Ergebnis der Wechselprüfung IV informiert.

---

<sup>1</sup> Als Ersatz für die Hausarbeit kann auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule angenommene Dissertation, eine Diplomarbeit, eine Magisterarbeit oder eine entsprechende wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und Methode als Masterarbeit für das Lehramt an Förderschulen angesehen werden kann und nicht älter als 10 Jahre ist. Über die Anerkennung entscheidet das Landesprüfungsamt.

Ist die Wechselprüfung IV nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden, das Landesprüfungsamt bestimmt, nach welcher Frist die Wiederholungsprüfung beginnt und in welchem Zeitraum sie abgeschlossen sein muss. Für den Zeitraum zwischen dem Nichtbestehen bis zum zweiten Ablegen der Wechselprüfung IV muss ein Beschäftigungsverhältnis als Förderschullehrkraft nachgewiesen werden.

Bei Bestehen der Wechselprüfung IV erhalten Sie ein Zeugnis mit der Gesamtnote und der durchschnittlichen Punktzahl und erwerben die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen. Ein Anspruch auf eine Stelle als Förderschullehrkraft entsteht damit nicht.

### **Hinweise**

- Es wird empfohlen, bei Interesse an der Wechselprüfung IV und nach Klärung der offenen Fragen möglichst frühzeitig Kontakt zum Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen (Adressen s.u.) aufzunehmen, damit eine Absprache über die Teilnahme an den für die Zulassung erforderlichen Seminarveranstaltungen erfolgen kann;
- für das Ablegen der Wechselprüfung IV ist insbesondere wegen Erstellung und Begutachtung der Hausarbeit und der Durchführung der praktischen und mündlichen Prüfungen ein Zeitraum von rund acht Monaten vorzusehen. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Landesprüfungsamt auf (Adresse s.u.), wenn Sie beim Beantragen der Zulassung zur Wechselprüfung IV noch nicht absehen können, wie sich Ihre Beschäftigungssituation über diesen Zeitraum entwickeln wird oder wenn sich diese während des Prüfungszeitraumes so verändert, dass die Weiterführung der Wechselprüfung IV nicht gesichert erscheint;
- für den Erwerb der erforderlichen Fachkenntnisse vor der Zulassung (einschl. Besuch von Veranstaltungen der Studienseminare) und für das Schreiben der Hausarbeit werden keine Entlastungen bei der Unterrichtsverpflichtung oder Freistellungen gewährt;
- das Bestehen der Wechselprüfung IV begründet keinen Anspruch auf eine Stelle im Förderschulbereich;
- eine Bewerbung um eine Stelle als Förderschullehrkraft ist dann möglich, wenn zwischen dem Ablegen der 2. Staatsprüfung und dem Bestehen der Wechselprüfung IV ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegt.

### **Informationsmöglichkeiten, Beratung**

#### **- Beim Landesprüfungsamt:**

Ministerium für Bildung

Landesprüfungsamt, Ref 9224

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Internet: <http://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer->

[werden/wechselpruefung-und-weitere-pruefungen/wechsel-in-das-lehramt-an-foerderschulen/](http://bm.rlp.de/de/bildung/schule/lehrerin-oder-lehrer-werden/wechselpruefung-und-weitere-pruefungen/wechsel-in-das-lehramt-an-foerderschulen/)

*Beratung zu allen Fragen der Wechselprüfung IV:*

Frau Elke Schott ([elke.schott@bm.rlp.de](mailto:elke.schott@bm.rlp.de)), Telefon: 06131/165477

Frau Dorothee Kradel-Rübel ([dorothee.kradel-ruebel@bm.rlp.de](mailto:dorothee.kradel-ruebel@bm.rlp.de)), Telefon: 06131/164590

- **bei den Studienseminaren:**

Für den südlichen Landesteil (Pfalz und Rheinhessen):  
Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen  
Pirmasenser Str. 65  
67655 Kaiserslautern  
Tel.: 0631-696061, E-Mail: info@foeseminar-kl.de  
Internet: <http://studienseminar.rlp.de/foesch/kaiserslautern.html>

Für den nördlichen Landesteil:  
Staatliches Studienseminar für das Lehramt an Förderschulen  
Am Weiser Bach 3  
56566 Neuwied  
Tel.: 02622-972111, E-Mail: foes@studsem-neuwied.de  
Internet: <http://studienseminar.rlp.de/foesch/neuwied.html>

Auf den Homepages der Studienseminare finden Sie weiterführende Informationen für das Lehramt an Förderschulen.

**Rechtshinweis / Text der Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung**

Bei den hier abrufbaren Landesverordnungen handelt es sich nicht um amtliche Fassungen der Rechtsvorschriften, sondern um Internet-Fassungen, die das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz über diese Homepage zur Verfügung stellt: Landesrecht online.

Die amtlichen Fassungen finden sich vielmehr im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) für das Land Rheinland-Pfalz (Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz; Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz) oder aus der Sammlung des bereinigten Landesrechts Rheinland-Pfalz - BS -, die in Rheinland-Pfalz bei kommunalen und staatlichen Behörden eingesehen werden kann.